



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD  
3453 HEIMISBACH  
Telefon 034 431 14 78 Fax 034 431 42 54  
E-Mail: [gemeinde@trachselwald.ch](mailto:gemeinde@trachselwald.ch)

# STRASSENREGLEMENT

## DER

# EINWOHNERGEMEINDE

# TRACHSELWALD



I. Allgemeines.....	3
II. Organisation.....	4
III. Strassenpflicht.....	5
IV. Leistungen der Gemeinde.....	6
V. Strassen Kat. I - III.....	7
VI. Private Strassen.....	10
VII. Straf- und Schlussbestimmungen.....	10
Genehmigung.....	11
Auflagebescheinigung.....	11
Anhang; Einteilung der Strassen und Wege.....	12

## I. Allgemeines

### Art. 1

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für alle öffentlichen sowie dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehenden Strassen in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Diese stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

### Art. 2

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Trachselwald hat ihre Strassen in folgende Kategorien eingeteilt:
  - I. Kantonsstrassen
  - II. Gemeindeeigene Strassen
  - III. Öffentliche Strassen der Weggenossenschaften und Weggemeinschaften
  - IV. Öffentliche Strassen privater Eigentümer
- <sup>2</sup> Über die Strassen gemäss Kategorie I - IV hievor ist im Anhang dieses Reglementes ein Verzeichnis angefügt. Die Aufnahme weiterer Strassen gemäss den vorstehenden Kategorien I + II erfolgt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung. Die Klassierung der Kategorie III + IV erfolgt durch den Gemeinderat.

### Art. 3

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park- Wende- und Ausstellplätzen sowie alle Bestandteile und Schutzrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).

## II. Organisation

### Art. 4

Die Leitung und Beaufsichtigung des Strassenwesens obliegt:

- a) der Einwohnergemeinde
- b) dem Gemeinderat
- c) der Strassenkommission
- d) den Strassenmeistern
- e) den Weggenossenschaften und Weggemeinschaften

Die Abgrenzung der Kompetenz richtet sich, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Trachselwald.

### Art. 5.

- <sup>1</sup> Die Strassenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Strassenkommission konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Der Strassenkommission obliegen die Aufsicht über die Gemeindestrassen, die Anordnung der nötigen Unterhaltsarbeiten, die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung sowie das Anbringen der nötigen Signalisation.
- <sup>3</sup> Für ihren Finanzbedarf hat die Strassenkommission dem Gemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung jeweils rechtzeitig einen Voranschlag einzureichen.

- <sup>4</sup> Bei Strassenkorrekturen, Oberflächenbehandlungen und dergleichen sorgt die Strassenkommission für die nötigen Projekte mit Kostenrechnung. Bei Strassenbauarbeiten obliegt der Strassenkommission die Bauaufsicht.

#### Art. 6

- <sup>1</sup> Die Strassenmeister werden gestützt auf Antrag der Strassenkommission durch den Gemeinderat gewählt. Ihre Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.
- <sup>2</sup> Die Besoldung der Strassenmeister richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Trachselwald.
- <sup>3</sup> Die Strassenmeister unterstehen für ihre Verrichtungen der Strassenkommission. Diese erstellt für die Strassenmeister ein Pflichtenheft.

### **III. Strassenpflicht**

#### Art. 7

Soweit Bau und Unterhalt nicht durch den Staat oder die Gemeinde übernommen werden, lastet die Strassenpflicht auf den Strasseneigentümern, vorbehaltlich Drittmannspflichten. Werden von der Gemeinde der Bau oder die Korrektur einer Strasse beschlossen, so setzt sie hierüber alle näheren Bedingungen fest. Sie ist verpflichtet, dasjenige Grundeigentum, welches durch den Strassenbau einer Wertvermehrung erfährt, zur Beitragsleistung im Sinne von Art. 14 dieses Reglementes heranzuziehen.

#### Art. 8

- <sup>1</sup> Die Strassenpflichtigen können sich zum Zwecke gemeinsamer Erfüllung ihrer Strassenbau- und Unterhaltspflicht zu Weggenossenschaften und Weggemeinschaften zusammenschliessen.
- <sup>2</sup> Nach der Gründung der Weggenossenschaft oder -gemeinschaft geht die Pflicht des Einzelnen im Perimetergebiet an die Weggenossenschaft oder -gemeinschaft über.
- <sup>3</sup> Der Bau und Unterhalt von Strassen obliegt so lange der betreffenden Weggenossenschaft oder -gemeinschaft, bis diese Lasten ganz oder teilweise durch die Gemeinde übernommen werden.

#### Art. 9

Der Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen der Kat. II gemäss Art. 2 dieses Reglementes obliegen der Einwohnergemeinde Trachselwald.

#### Art. 10

Für die Erstellung von Brücken, Bachquerungen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Reglementes der Schwellenkorporation der Gemeinde Trachselwald.

## IV. Leistungen der Gemeinde

### Art. 11

- <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt für Strassen der Kategorie II gemäss Art. 2 hievor alle über den Staatsbeitrag und die von der Gemeinde beschlossenen Beiträge der Grundeigentümer hinausgehenden Leistungen zur Deckung der Bau- und Korrektionskosten.
- <sup>2</sup> An die Kosten für die Neuanlage von Strassen der Kategorie III gemäss Art. 2 hievor leistet die Gemeinde auf Gesuch hin Beträge. Der Gemeinderat erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 12

- <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt für Strassen der Kategorie II gemäss Art. 2 hievor den gesamten Unterhalt inkl. Winterdienst sowie die Beschaffung des notwendigen Materials (Vorbehalten bleibt Art. 9 hievor).
- <sup>2</sup> An die Kosten für den Unterhalt von Strassen der Kategorie III gemäss Art. 2 hievor leistet die Gemeinde Beiträge. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Beiträge an Strassen der Kategorie IV ausgerichtet. Der Gemeinderat erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 13

Für die Übernahme bereits bestehender Strassen durch die Gemeinde in die Kat. II gemäss Art. 2 hievor gelten folgende Bestimmungen:

- a) die Strassen sollen die in der BauV vorgeschriebene oder vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, Abt. Strukturverbesserungen bestimmte Mindestbreite aufweisen. Abweichungen, die sich als Folge der topografischen Lage ergeben, bleiben vorbehalten.
- b) Die Strasse muss sich in einem für die betreffenden Verkehrsverhältnisse guten Zustand befinden und die erforderlichen Nebenanlagen, insbesondere die Entwässerung und üblicherweise einen Oberflächenbelag aufweisen.

## V. Strassen Kat. I - III

### Art. 14

- <sup>1</sup> Bei Neuanlagen und beim Ausbau von Strassen haben die Grundeigentümer die zur Projektierung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten gegen angemessene Entschädigungen zu dulden. Das für öffentliche Strassen erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.
- <sup>2</sup> Die durch Neuanlagen oder Ausbau einer Strasse verursachten Anpassungsarbeiten gehen, soweit sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus.

### Art. 15

- <sup>1</sup> Grundeigentümerbeiträge werden nach dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen bezogen (Grundeigentümerdekret/GBD vom 12. Februar 1985).
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf Weisung der Strassenkommission Einrichtungen für den Strassenbau sowie solche zum Schutze der Verkehrs, wie z.B. Signale und Beleuchtung, die ausserhalb der Strassengebietes angelegt werden müssen, zu dulden. Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

#### Art. 16

Der Unterhalt der Gemeindestrassen sowie ihrer Einrichtungen ist so zu betreiben, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten. Sie sind, soweit dies dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auch im Winter offen zu halten. Der Winterdienst umfasst im wesentlichen die Schneeräumung und die Bekämpfung von Glätteis und Schneeglätte. Die Strassen sind, sofern es die Witterungsverhältnisse gestatten, stets offen und fahrbar zu halten.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Strassen vermehrter Unterhalt notwendig, so kann die Gemeinde vom Verursacher angemessene Entschädigung verlangen. Verunreinigte Strassen müssen durch den Verursacher ohne Verzug gereinigt werden oder sind mit Kostenfolge für den Verursacher durch die Gemeindeorgane zu reinigen. Der Verursacher macht sich durch die Verunreinigung strafbar.

<sup>2</sup> Für die Beschädigung der Strassen durch schwere Lastfahrzeuge haften überdies die Eigentümer derselben.

<sup>3</sup> Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf der Strassen sind nicht gestattet. An Dächern, welche über die Strassengrenzen vorspringen, sind Dachrinnen und Schneefänger anzubringen.

#### Art. 19

Für vorübergehende Umleitungen und Absperrungen von öffentlichen Strassen, wie z.B. bei Aufbrüchen, ist die Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Zuständig sind bei Kantonsstrassen der Kreisoberingenieur und bei gemeindeeigenen Strassen der Gemeinderat.

#### Art. 20

Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hierzu bestimmten öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Sinne von Art. 55 Abs. 5 SBG untersagt. Für Schäden, welche beim Unterhalt von Strassen, wie z.B. beim Schneeräumen, Teeren etc. verursacht werden, wird jede Haftung abgelehnt, sofern die Fahrzeuge nicht vorschriftsgemäss abgestellt worden sind.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Mauern, Sockel, Zäune, Stangen, Masten und dergleichen sind so zu erstellen, dass sie ausserhalb des Lichtraumprofils der Strassen zu stehen kommen. Ihr Abstand von der Strassengrenze muss mindestens 50 cm betragen. Das Lichtraumprofil ist beidseitig der Strassen mindestens 50 cm über die Fahrbahn­ränder hinaus und bis zu einer Höhe von mindestens 4.5 m über die Strassenfahrbahn und 2.5 m über den Trottoirs frei zu halten. Dies gilt insbesondere auch für überhängende Äste.

- <sup>2</sup> Für Bauten, insbesondere Garagen, sind die erforderlichen Abstände im Strassenbaugesetz, Baugesetz und Baureglement festgelegt.
- <sup>3</sup> Hochstämmige Bäume darf der Grundeigentümer innerorts nur bis 3 m, an Hauptstrassen ausserorts nur bis 5 m an die Grenze der Strassenfahrbahn heran pflanzen und aufwachsen lassen. Der Abstand von Trottoirs muss mindestens 1.5 m betragen. Sträucher und Bepflanzungen müssen so angelegt werden, dass sie bei Kurven, Kreuzungen und anderen Gefahrenstellen die Übersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt auch für landwirtschaftliche Kulturen. Die öffentliche Beleuchtung ist bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.
- <sup>4</sup> Unterlässt der Grundeigentümer die Einhaltung dieser Vorschriften auch nach schriftlicher Aufforderung, so kann die zuständige Behörde das Zurückschneiden auf Kosten des Säumigen anordnen.
- <sup>5</sup> Neue Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen. An unübersichtlichen Stellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen jeder Art das Niveau der Strassenfahrbahn nicht um mehr als 0.8 m überragen.
- <sup>6</sup> Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune längs öffentlichen Strassen müssen einen Abstand von 2.0 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes haben.
- <sup>7</sup> Ausnahmen von obigen Bestimmungen sind bewilligungspflichtig.

#### Art. 22

- <sup>1</sup> Die Landwirte sind verpflichtet, das Bankett von 50 cm längs der öffentlichen Strassen zu belassen und nicht aufzubrechen. Beschädigungen an Banketten und Belägen werden durch die Strassenorgane auf Kosten der Fehlbaren wiederhergestellt. Die Verursacher machen sich durch die Beschädigung strafbar.
- <sup>2</sup> Holzablagerungen längs der Strasse dürfen bis höchstens 1.0 m an die Fahrbahn heranreichen.

### **VI. Private Strassen**

#### Art. 23

Alle Strassen, die in den Kategorien I + II nicht namentlich aufgeführt sind, gelten als Privatstrassen, deren Unterhalt grundsätzlich dem Eigentümer obliegt. Für die allfälligen Mitleistungen der Gemeinde gelten Art. 11 und 12 dieses Reglementes.

#### Art. 24

Für die Übernahme der von Privaten erstellten Strassen durch die Gemeinde gelten die Bestimmungen von Art. 13 dieses Reglementes.

### **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 25

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften überdies für alle Schäden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den jeweiligen Bestimmungen über das Bus-seneröffnungsverfahren.

#### Art. 26

Wo dieses Reglement über die Angelegenheiten des Strassenwesens der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, gelten diesbezüglich die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964.

#### Art. 27

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere das bisherige Strassenreglement für die Einwohnergemeinde Trachselwald vom 16. Februar 1982.

### **Genehmigung**

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Trachselwald am 14. Dezember 2002

3453 Heimisbach, 16. Dezember 2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

*E. Gfeller*

*Meister*

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2002 bis und mit 13. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amts-anzeiger Nr. 45 vom 7.11.2002 bekannt.

Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen dieses Regle-ment eingegangen.

3453 Heimisbach, 20. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

*Meister*

## Anhang; Einteilung der Strassen und Wege

### Kategorie I

- Grünenmatt (Hopfere Gemeindegrenze) bis Thal
- Trachselwald-Dorf, Gemeindegrenze Lützelflüh bis Stutzhüsli (Gemeindegrenze Sumiswald) und bis „Gotteschöpfli“ bei Kirche
- Trachselwald, Stutzhüsli bis Schloss

### Kategorie II:

- Binzgrabestrasse, (Rest. Sternen bis Anfahrt Under-Rotebüel)
- Chrummholzmatte - Chrummholzbad
- Dorfstrasse Trachselwald und Chlösterlistrasse
- Häntschegrabestrasse, (Chramershus-Häntsche-Sürisguetstutz)
- Latärnegrabestrasse, (Thal bis Anfahrt Mieschershus)
- Liechtguetgrabestrasse, (Thal bis Anfahrt Howaldhus)
- Lüderenstrasse, Teilstück innerhalb Gemeindegrenze Trachselwald
- Steinweidstrasse, (Thal bis Steinweid Gemeindegrenze Sumiswald)
- Trottoiranlagen in Chramershus und Thal inkl. Zufahrt zum Gemeindehaus

### Kategorie III:

- Äbnit-Brandsite-Fälbe
- Binzgrabe-Under-Rotebüel
- Chnubel (Holzsagi - Chnubel - Nüllli)
- Frittebachstrasse, Äugstmatt-Rafrütti, Teilstück innerhalb der Gemeinde Trachselwald
- Giselguet-Holzmatt-Underi Schwändi
- Holzstrasse (Holzsagi-Holz-Leimbode-Oberi Schwändi)
- Hopfere-Burzebüel-Sahli-Gnappe, (Teilstück innerhalb der Gemeinde Trachselwald)
- Liechtguetgrabe (mit den Teilstücken Vorder-Liechtguet-Äsch, Thalberg-Stiereberg, Haule-Bachgrat, Hämlismatt und Liechtguetbach)
- Mittlerbach- Giselguet - Holzmatt - Underi Schwändi
- Sängge-Sänggli, mit Anfahrten Twiri, Eichgrat, (Teilstücke innerhalb der Gemeinde Trachselwald)
- Schloss - Haretegg, (Teilstück innerhalb der Gemeinde Trachselwald)
- Schwarzenegg-Ober-Rotebüel, inkl. Sürisguet-Sürisguethaule

#### Kategorie IV:

- Anfahrt Murerberg
- Bach-Bachweid-Chramerbode-Miescherberg
- Binzgrabe (Anfahrt Jaggi/Siegenthaler)
- Brandsitebode-Brandsiteweid
- Chlösterli-Haslimatt
- Chnubel-Schluecht
- Chramershus-Chramershusberg
- Chrummholz-Oberchrummholz
- Chüefershus
- Daneliberg
- Fälbe-Brüüschhüsli
- Fälbe-Fälbehüsli
- Gärbi
- Geilisguet-Brüüschhüsli
- Geilisguet-Mättenacher
- Gruebweidli
- Hindere Häntsche
- Hinder-Liechtguet
- Holzegg-Rötliisberg
- Hopfere-Brandsitegrabe
- Howaldhus
- Jörberg-Turni-Neuhusberg
- Läderachen
- Leimbode-St.Oswald (Fluehüsli-St.Oswald)
- Liechtguetbach
- Löchli
- Mieschershus-Uwille
- Mistebüel
- Mosershus
- Musterplatz-Ludiberg
- Neuhus-Chäppel-Glaserberg
- Obere Häntsche
- Oberi Grüeni
- Ober-Rotebüel-Rotebüelsunnberg
- Ober-Rotebüel-Schürmatt-Schürmattweidli
- Rittershus
- Sänggeberg-Äschberg (Teilstück in der Gemeinde Trachselwald)
- Schmalenegg
- Schmidshus-Schwand
- Sparenegg
- Spareneggschür
- Spareneggschür-Tanndlibode
- Stampfi-Äbnit
- Stäckshusmatte
- Sunnberg-Sunnsitli
- Surgrabe
- Underi Grüeni
- Vorderbach-Grebli
- Wagnershus
- Zuguet-Bachberg